

WIENER GEMEINDERAT
als LANDTAG

Sitzung vom 9. Dezember 1927.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um vier Uhr die Sitzung.

Nach der Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der Kommission für Wien bei der Heeresverwaltungsstelle berichtet Stadtrat Richter über die Beendigung der Tätigkeit der Donauregulierungskommission, über die Aufteilung des Donauregulierungsfonds und die künftige Durchführung der Donauregulierungsarbeiten. Er beantragt, die Gesetzesvorlage zu beschliessen.

Das Gesetz wird nun ohne Debatte in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Richter berichtet sodann über die Bildung einer Donauhochwasserschutzkonkurrenz, worüber dem Wiener Landtag ein Gesetz zur Beschlussfassung vorliegt.

GR. Kersch (E.L.) weist auf die Gefahren der Hochwässer in den Jahren 1897 und 1899 hin. Besonders im Jahre 1899 erreichte das Donauhochwasser eine solche Ausdehnung, dass bei der Reichsbrücke nahezu bis zur Engerthstrasse austrat. Der Damm im Inundationsgebiet wurde beinahe überschwemmt. Das Inundationsgebiet selbst wird fast jedes Jahr überschwemmt. Dabei wird dort von der Donau Schotter und Sand abgelagert. Dadurch wird der Grund des Inundationsgebietes immer mehr gehoben, sodass das Inundationsgebiet nicht mehr so viel Wasser aufnehmen kann wie in früheren Jahren. Es wäre sehr angezeigt,

den angeschwemmten Schotter und Sand durch das Baugewerbe unentgeltlich abräumen zu lassen. Es ist Pflicht der Gemeinde Wien, alles vorzukehren, um Hochwasserkatastrophen zu vermeiden.

GR. Angermayer (E.L.) erklärt, dass nach dem Urteil der Sachleute der Donauhochwasserschutz nicht genügt. Die technischen Vorkehrungen sind nicht auf jen er Höhe, die der Bevölkerung volle Beruhigung bei Hochwasserkatastrophen bieten könnten. Im Laufe der Jahre sind wohl viele Projekte entstanden, es ist aber ein wirksamer Hochwasserschutz nicht zustande gekommen. Vor allem spielte die Geldfrage eine grosse Rolle. Als im Jahre 1910 durch den Austritt der Seine in Paris dort eine grosse Hochwasserkatastrophe sich ereignete, wurde die Frage des Donauhochwasserschutzes wieder akut. Abermals fanden Aussprachen der Fachkreise statt, die aber auch zu nichts führten und allmählich ist die ganze wichtige Frage wieder beiseite geschoben worden. Durch die Hochwasserkatastrophe in Nordamerika ist heuer abermals der Donauhochwasserschutz in den Vordergrund gerückt. Wir haben bisher das Glück gehabt, dass derartige Katastrophen sich nicht ereignet haben, aber auf die Dauer darf mit einem solchen Glücksfall nicht gerechnet werden. Es ist notwendig, dass grosszügig vorgegangen wird, dass man der Bevölkerung die volle Beruhigung bietet, dass auf alle Eventualitäten Rücksicht genommen wurde. Insbesondere der Vertreter der Gemeinde Wien in der neuen Donauhochwasserschutz-Konkurrenz müsste dahin wirken, dass Abhilfe geschaffen wird und die Bevölkerung von Hochwasserkatastrophen nichts mehr zu befürchten hat. (Beifall).

GR. Daffinger (E.L.) meint, dass die Stadt Wien es nur einem glücklichen Zufall zu verdanken habe, dass durch Hochwasserkatastrophen nicht grosser Schaden angerichtet wurde. Der Hochwasserschutz ist nach dem Urteil der Sachleute ungenügend, weil man nicht die notwendigen Geldmittel zu seinem Ausbau hatte. Es wird Aufgabe der Hochwasserschutz-Konkurrenz sein, hier gründlich zu arbeiten, um jede Gefahr von der Bevölkerung abzuwenden. Die Minderheit werde für die Vorlage stimmen.

Stadtrat Richter erwidert, dass es selbstverständlich Aufgabe der Hochwasserschutzkonkurrenz sein muss, alles vorzukehren, was geeignet ist, Wien vor Hochwasserkatastrophen zu bewahren.

Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen. Präsident Dr. Danneberg erklärt, dass damit auch das Übereinkommen beschlossen ist.

Stadtrat Linder berichtet über einige Änderungen der Wiener Bauordnung. Die Änderungen bestimmen, dass die Gemeinde berechtigt ist, von den Eigentümern zu verlangen, dass Strassen hergestellt, erhalten, gereinigt und beleuchtet werden müssen, wenn sie lediglich der besseren Aufschliessung eines Grundstückes dienen. Ferner werden bestimmte Leistungen und Verpflichtungen auf Antrag der Baubehörde namentlich im Grundbuch anzumerken sein. Schliesslich wird noch die Aufstellung von Motoren und Maschinen für genehmigungspflichtig erklärt, wenn ihre Aufstellung die Festigkeit des Gebäudes beeinflussen. Anlagen, die mit einer Belästigung der Bewohner des Gebäudes oder der Umgebung oder mit einer Gefahr für die Sicherheit der beschäftigten Personen verbunden sind, bedürfen auch hinsichtlich des Betriebes dann der baubehördlichen Genehmigung, wenn der Betrieb nicht der gewerbebehördlichen oder einer anderen behördlichen Genehmigung unterliegt.

GR. Doppler (E.L.) bemerkt, die Vorlage weise formale und sachliche Gebrechen auf. Es sei zunächst ein gesetzestechnischer Fehler, dass zwischen den neuen Bestimmungen und den Abänderungen kein Unterschied gemacht, dass beides vielmehr zusammengefasst werde. Schon aus diesen formalen Gründen, aber auch wegen der fiskalischen Tendenz der Vorlage müsse er einen Rückverweisungsantrag stellen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stelle er eine Reihe von Anträgen zur Verbesserung der Vorlage. Es genüge vor allem nicht, die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, wonach Bodenräume als Wohnungen hergestellt und verwendet werden können, nur auf zwei Jahre zu verlängern, er beantrage die Frist auf drei Jahre zu erstrecken. Da nur innerhalb dieser Zeit eine ungestörte Bautätigkeit möglich sei.

Nach § 2, Abs. 1 werden alle Lasten auf diejenigen abgewälzt, die sich bemühen neue Gebiete aufzuschliessen. Es werde dem freien Ermessen des Magistrates ein viel zu grosser Spielraum gelassen. Die Bestimmung über die "Einbauten" sei eine Fussangel, da darunter auch Gasleitungen und elektrische Leitungen verstanden werden können. Er beantrage daher, sich hier an die Bestimmung der Bauordnung anzulehnen und zu bestimmen, dass die Kosten zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde zur Hälfte geteilt werden sollen. In Paragraph 3, wo von den Anmerkungen im Grundbuch die Rede ist, beantrage er im Punkt g die Worte "gemeinschaftliche Anlagen als zu allgemeinen zu streichen, ebenso die Bestimmung, dass die Baubehörde in geringfügigen Fällen von der Anmerkung absehen könne, da diese letztere Bestimmung sehr schikanös ausgelegt werden könne. (Beifall bei den Parteien der Einheitsliste).

Stadtrat Linder bemerkt zunächst auf die formalistischen Einwendungen des GR. Doppler, dass eine Meinungsverschiedenheit möglich sei, dass jedoch gelegentlich der Vorlage einer neuen Bauordnung, die wir in ein bis zwei Jahren vorzulegen die Absicht haben, solchen Einwänden Rechnung getragen werden könne. Aus demselben Grunde sei es auch nicht notwendig, die Bestimmung des Art. I über zwei Jahre hinaus zu verlängern, zumal die Frist vom Zeitpunkt der Bewilligung an gerechnet werde, daher über zwei Jahre hinausreiche. Gegen den Antrag auf Kostenteilung müsse er sich deshalb aussprechen, da dies bedeute, dass ein Teil des Gemeindevermögens einer einzelnen Person zugewendet werde.

Der Rückverweisungsantrag Doppler wird abgelehnt.
Der Gesetzentwurf wird unter Ablehnung der Anträge Doppler
Schluss der Sitzung 6 Uhr abends.

angenommen.